

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK – EINE HERAUSFORDERUNG FÜR DIE "POST-NEUTRALEN"?

Gustav E. Gustenau

Eine Einschätzung aus österreichischer Sicht Generelle Rahmenbedingungen für die Neutralen und Blockfreien (Beobachter in der WEU)

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 und der Deklaration des Europäischen Rates in Köln vom 4. Juni 1999 wurde ein weiterer Schritt zur Konkretisierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) getan. Aus der Sicht der Neutralen und allianzfreien EU-Mitglieder (zugleich Beobachter in der WEU), die aufgrund der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Rahmenbedingungen durchaus als "post-neutrale" Staaten bezeichnet werden können, ergeben sich nun mehrere prioritäre Fragestellungen: Die Übernahme von Beistandsverpflichtungen in den EU-Vertrag (TEU), die konkrete Ausgestaltung der Durchführung von Operationen zur Krisenbewältigung im Rahmen der WEU (Petersberg-Missionen) und damit die Überleitung wesentlicher Funktionen der WEU in die EU, die Entscheidungs- und Handlungsrahmen innerhalb der militärischen Bezüge der GASP sowie die damit einhergehenden nächsten Herausforderungen im nationalen politischen und militärischen Bereich.

Die Problematik der Beistandsverpflichtung

Der Umstand, daß die Beschlüsse des EU-Gipfels in Köln am 4. Juni 1999 nur die Realisierungsschritte bezüglich der Petersberg-Missionen betreffen, stieß auch innerhalb der WEU nicht auf ungeteilte Zustimmung, wie dies der Präsident der WEU-Versammlung, Louis Maria de Puig, im Juni 1999 unmißverständlich ausdrückte. Erstens führt der aktuelle Kurs nicht zur Schaffung einer echten gemeinsamen Europäischen Verteidigung, vielmehr gehen die aktuellen Ziele nicht weiter als bis zur Entwicklung von Fähigkeiten zur Durchführung eines bestimmten Typs von Krisenmanagement-Operationen. Zweitens ist völlig offen, wie eine echte Autonomie für Europa vis-à-vis der NATO entwickelt werden soll, denn eine Aufhebung des derzeitigen Verhältnisses der Unterordnung der WEU/EU unter die NATO ist nicht absehbar. Unter diesen Vorzeichen steht die Forderung nach der Entwicklung auch einer gemeinsamen Europäischen Verteidigung nach wie vor im Raum, was zumindest implizit eine Infragestellung der Relevanz der ESVI innerhalb der NATO bedeutet. Sehr deutlich spricht sich die WEU-Versammlung etwa in ihrem Aktionsplan für eine Verteidigung vom März 1999 sowohl dafür aus, daß der Artikel V des WEU-Vertrages über kollektive Verteidigung als auch der Vertrag über die enge Kooperation mit der NATO ein integraler Bestandteil des TEU werden müssen.

Wesentliches Hemmnis für die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik sind die Neutralen und Blockfreien insofern sie bislang nicht bereit sind, Beistandsverpflichtungen einzugehen. Damit bleibt zunächst klar, daß die kollektive Verteidigung bis auf weiteres außerhalb der WEU/EU wahrgenommen werden müssen. Ähnlich würde es sich bei Aktionen zur Krisenbewältigung verhalten, wenn einer der "post-neutralen" Staaten a priori militärische Operationen blockieren würde. Auch dies würde die handlungswilligen Staaten zwingen, außerhalb der WEU/EU zu agieren. Zumindest sollten die "Post-Neutrals" in diesen Fällen daher bewegt werden, das Recht der "konstruktiven Stimmenthaltung" gemäß Amsterdam-Vertrag in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht an einer WEU/EU-Operation teilnehmen wollen.

Die Frage der Entscheidungsautonomie der EU: Aufgabenteilung zwischen NATO und WEU/EU

Zum Zweck der Durchführung von Petersberg-Missionen benötigt die EU nach der Erklärung von Köln die Fähigkeit zur autonomen Handlung, abgestützt auf glaubwürdige militärische Kapazitäten, die Entscheidungsfähigkeit und die Bereitschaft, diese auch zu nutzen, um im Falle einer internationalen Krise entsprechend reagieren zu können, ohne dadurch die Handlungsoptionen der NATO zu präjudizieren. Ausgehend von dieser Formulierung sowie im Lichte der Erfahrungen im Umgang mit den Konflikten in Südosteuropa kann zunächst eine weitgehende Akzeptanz eines "NATO zuerst" bei den europäischen Staaten angenommen werden. Die Frage, inwieweit die Europäer tatsächlich bereit sind, von den USA unabhängige Kapazitäten innerhalb und vor allem außerhalb des Rahmens der NATO aufzubauen, muß daher trotz anderslautender Rhetorik in mancher europäischer Staatskanzlei eher skeptisch beantwortet werden. Im neuen Strategischen Konzept der NATO, das ja auch von 11 EU-Mitgliedsstaaten mitbeschlossen wurde, wird die Unterstützung für EU-geführte Operationen durch die NATO explizit zugesichert, wodurch die NATO neuerlich als das entscheidende sicherheitspolitische Gremium den künftigen Rahmen abgesteckt hat.

Aus politischer Sicht kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß das Bedürfnis nach einer expliziten Aufgabentrennung seitens der europäischen Staaten wie auch der USA eher gering sein dürfte. Die USA werden es von ihrer nationalen Interessenlage abhängig machen, ob und in welcher Weise sie sich an Aktionen zum Krisenmanagement auch im europäischen Kontext beteiligen werden. Im Falle eines amerikanischen Engagements wird die NATO das entscheidende Forum für politisch-militärische Maßnahmen bleiben. Daß das Engagement der USA in non-Artikel V – Problemstellungen weder automatisch noch bedingungslos erfolgt, zeigte die Anfangsphase des Jugoslawienkrieges am Beginn der neunziger Jahre sowie die Operation Alba zur Stabilisierung der internen Lage in Albanien im Frühjahr 1997. Neben unterschiedlichen sicherheitspolitischen Zielen zeigen auch die Differenzen im doktrinären Bereich, aber auch die immer größer werdende technologische Asymmetrie, daß eine kohärente Vorgangsweise zwischen Europäern und Amerikanern nicht problemlos herzustellen sein wird. Anders als die oftmals geäußerte Argumentation, wonach die zurecht geforderte Entscheidungs- und Handlungsautonomie der Europäer zu stärken sei, bietet der transatlantische Zusammenschluß vor allem auch die Möglichkeit, amerikanisches Potential in vielfältiger Weise zu nutzen – insbesondere dort, wo die Europäer auf Sicht nichts Gleichwertiges aufzubringen in der Lage sind. Es gilt – angesichts drastisch geschrumpfter Verteidigungsetats in den meisten EU-Ländern – auch Zweifel anzumelden, ob hier überhaupt der Wille besteht, für eigene rein europäische Kapazitäten umfassende Investitionen zu tätigen. Die Abstützung auf amerikanisches politisches und militärisches Potential, gerade auch im Kontext eines europäischen Krisenmanagements, mag daher durchaus im generellen Interesse der Europäer liegen, wenngleich dies in offener Weise so nicht argumentiert werden kann. In diesem Kontext könnte sich für die Europäer insbesondere dann ein Problem ergeben, wenn sie tatsächlich über autonome Kapazitäten verfügten und im Falle einer Krise sich trotzdem auf militärisches Potential der USA abstützen wollten, letztere jedoch gerade aufgrund der autonomen Handlungsfähigkeit der Europäer sich nicht an der Krisenbewältigung beteiligen wollten. Die Aufrechterhaltung der Verzahnung zwischen europäischen und atlantischen Strukturen wie auch die Vermeidung klarer Kompetenzabgrenzungen zwischen rein europäischen und NATO-Handlungsoptionen dürfte somit bis auf weiteres vorrangiges Interesse zumindest einiger wesentlicher europäischer Staaten bleiben. Aus vielerlei Motiven erscheint für die Mehrheit der Europäer ungeachtet publikumswirksamer Äußerungen, welche die europäische Verantwortung beschwören, die hegemoniale Führung durch die USA als das "geringere Übel", da es eine weitgehende

Delegation der Sicherheitspolitik an die NATO erlaubt. Dabei kann der Frage der Finalität der EU ausgewichen werden, ohne dabei das Projekt der europäischen Integration zu gefährden. So bleibt zwar die NATO für die Europäer die vorrangige sicherheitspolitische Institution, daneben gilt es aber eine "Ersatzstrategie" für den Fall zu entwickeln, daß sich die USA nicht an einer Operation beteiligen wollen – eine solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Rahmen der ESVI der NATO, unter Umständen aber auch außerhalb der NATO stattfinden würde. Besonders problematisch sind dabei aus amerikanischer Sicht Prozesse, bei denen die europäischen NATO-Staaten im Rahmen der EU Entscheidungen treffen, noch bevor sie im NATO-Kontext abgestimmt wurden, was sich zweifellos destruktiv auf die NATO und das weitere Engagement der USA auswirken würde.

Köln brachte immerhin im Bereich der Entscheidungsfindung für EU-geführte Petersberg-Missionen eine Konkretisierung: zur Sicherstellung der politischen Kontrolle und strategischen Weisungsbefugnis benötigt die EU Kapazitäten zur Lageanalyse, im Bereich der nachrichtendienstlichen Aufklärung und zur strategischen Planung. Dafür werden im einzelnen gefordert: reguläre (oder anlaßbezogene) Treffen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten unter Hinzuziehung der Verteidigungsminister; ein ständiges Gremium (Politisches und Sicherheitskomitee) bestehend aus zivilen und militärischen Experten; einen EU-Militärausschuß, der Empfehlungen für das Politische und Sicherheitskomitee aussprechen kann; einen EU-Militärstab sowie ein Lagezentrum; darüber hinaus Einrichtungen wie ein Satellitenzentrum und ein Institut für Sicherheitsstudien. In der organisatorischen und funktionalen Umsetzung sind hierbei noch wesentliche Frage ungeklärt, etwa die Stellung des "Mr. GASP" und der Policy Planning and Early Warning Unit (PPEWU), etwa der Stab von Mr. GASP; auch das Zusammenwirken der PPEWU mit den in Köln vorgesehenen Funktionen ist aus heutiger Sicht noch unklar.

Es ist erwartbar, daß obige Funktionen, die derzeit weitgehend in der WEU vorhanden sind, voraussichtlich bis Ende des Jahres 2000 in die EU überführt werden, ohne daß derzeit Aussagen über die konkrete organisatorische Struktur bzw. deren konkreter Wirkungsweise gemacht werden können. Eine der Schlüsselfragen wird die tatsächliche Planungskapazität des EU-Militärstabes sein und ob er über die jetzigen des WEU-Stabes wesentlich hinausgeht. Aufgrund der beschränkten Planungskapazitäten des WEU-Militärstabes, der sich eher auf die Ausarbeitung von generellen und konzeptiven Planungsvarianten beschränkt, muß bei konkreten Planungen, die einen Einsatz von Streitkräften in operativem Maßstab und den Rückgriff auf NATO-Ressourcen nach sich ziehen würden, auf die Planungskapazitäten der NATO (DSACEUR) zurückgegriffen werden. Eine weitere wesentliche Frage liegt im Bereich der Aufklärung. Bislang zeigten sich NATO und WEU äußerst restriktiv im Umgang mit ihren nachrichtendienstlichen Erkenntnissen. Schon bislang war die WEU auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse der wesentlichen NATO-Staaten angewiesen, wobei auch innerhalb der NATO der Nachrichtenfluß von den USA zu den europäischen Verbündeten nicht uneingeschränkt sein dürfte. Um so schwerer ist vorstellbar, daß diese NATO-Staaten nun künftighin die EU, also auch die nicht NATO-Mitglieder, ausreichend mit nachrichtendienstlichen Erkenntnissen versorgen werden. Fraglich ist andererseits auch, ob die EU-MS in der Lage und willens sind, außerhalb der NATO und vor allem ohne die USA entsprechende nachrichtendienstliche Kapazitäten aufzubauen. Auch hier ergeben sich aufgrund der "Überschneidungen" von NATO-Mitgliedern und Nichtmitgliedern erhebliche Probleme.

Die Implementierung im Bereich der Streitkräftestrukturen sieht nach Köln die Bereitstellung von für Krisenmanagement geeigneten Truppen ohne nicht notwendige Duplizierungen hinsichtlich bestehender NATO-Strukturen vor. Vielfach wird das Eurokorps als Kern einer EU-Krisenreaktionskraft genannt, so im Rahmen eines französisch-deutschen Gipfeltreffens in Toulouse Ende Mai 1999, wobei der Grad der Autonomie aufgrund der NATO-Assoziierung des Eurokorps fraglich ist. Im Falle von EU-geführten Operationen ohne

Rückgriff auf NATO-Ressourcen sollen jene nationalen oder multinationalen europäischen Kräfte zum Einsatz kommen, die von den EU-Staaten hierfür vorgesehen und hierfür im Rahmen eines Audit-Verfahrens bekanntgegeben werden. Hauptquartiere betreffend bedeutete dies die Möglichkeit des Heranziehens einer bestehenden multinationalen Kommandostruktur oder eines nationalen Hauptquartiers, das in der Lage ist, multinationale Strukturen zu integrieren. Die Kernfrage in diesem Bereich ist die der Größenordnung und des Einsatzspektrums für ausschließliche EU-Operationen. Aus heutiger Sicht ist eine Beschränkung lediglich auf das unterste Spektrum der Petersberg-Missionen vorstellbar (humanitäre- und Rettungsaufgaben).

Generell wird zur Stärkung der militärischen Kapazitäten der EU immer mehr Augenmerk auf die Festlegung sog. "Konvergenzkriterien" gelegt, wie sie auch als Voraussetzung für den Beitritt zur Euro-Zone galten. Nachdem gerade auch von britischer Seite, etwa von regierungsnahen Instituten, die Idee militärischer Konvergenzkriterien propagiert wurde, setzten die EU-Verteidigungsminister im Rahmen eines informellen Treffens Ende Mai in Bonn eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung entsprechender Konzepte ein. Nach britischen Vorstellungen soll etwa der Anteil am nationalen Verteidigungsbudget für Beschaffung, Forschung und Entwicklung auf 40 Prozent festgeschrieben, die Gesamttruppenstärke soll auf 0,3 Prozent der Bevölkerung reduziert werden (was vielfach ein Abgehen von der allgemeinen Wehrpflicht bedeuten könnte). Darüber hinaus dürften die Verteidigungsbudgets in keinem Fall weiter reduziert werden, und bestimmte Kontingente der nationalen Streitkräfte wären festzulegen, die für "out-of-area"-Einsätze heranzuziehen wären. Gerade die letzte Forderung geht weitgehend konform mit den im Kontext der EU zuletzt aufgestellten Forderungen nach autonomen europäischen Streitkräften. Inwieweit die Etablierung von militärischen Konvergenzkriterien im Rahmen der EU realisierbar erscheint, ist derzeit in keiner Weise absehbar. Es kann aber angenommen werden, daß gerade die Neutralen und Blockfreien dieser Entwicklung zumindest reserviert gegenüberstehen werden. Sollte sich aber analog zur Euro- oder zur Schengenzone innerhalb der EU auch im Verteidigungsbereich eine Integrationszone ergeben, würde dies zweifellos den Druck auch auf die Neutralen und Blockfreien zur Teilnahme erhöhen. Unter den britischen Vorstellungen ist auch die Idee beachtenswert, daß sich die einzelnen Nationen im Bereich bestimmter Teilstreitkräfte und Waffengattungen spezialisieren, um auch so entsprechende Spareffekte zu erzielen. Der Preis für eine solcherart erzwungene Integration der Streitkräfte wäre allerdings, daß größere Operationen im nationalen Rahmen vielfach nicht mehr möglich sein würden, was die staatliche Souveränität im letzten, entscheidenden Bereich massiv beeinträchtigen würde. So attraktiv diese Idee für die kleineren EU- und NATO-Staaten sein dürfte, so ist auch gerade an diesem Punkt der Widerstand bei den größeren EU-Staaten erwartbar. Interessant wäre eine Entwicklung, bei der jene NATO-Staaten, die zugleich auch EU-Mitglieder sind, sich zu einer solchen Integration innerhalb der EU entschließen würden. Würden dann die Neutralen und Blockfreien innerhalb der EU zugunsten ihrer Restsouveränität auf die militärische Integration verzichten und dem dann auch innerhalb der EU manifesten Bündnis fernbleiben?

Die Erklärung von Köln hält schließlich fest, daß neben der weitgehenden Einbindung der WEU-Assoziierten Mitglieder (zwar NATO-, nicht aber EU-Mitglieder: Türkei, Island, Norwegen, Polen, Tschechien und Ungarn) die so weit als möglich in EU-geführte Operationen einbezogen werden können, vor allem die WEU-Beobachter (zwar EU-, nicht aber NATO-Mitglieder wie Österreich, Schweden, Finnland und Irland sowie das NATO-Mitglied Dänemark) voll und gleichberechtigt an EU-geführten Operationen mitwirken können. Damit ist der konkrete Handlungsrahmen der WEU-Beobachter angesprochen.

Die österreichische Sicht

Trotz formeller Beibehaltung des Neutralitätsgesetzes ist Österreich seit dem 1.5.1999, dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam, hinsichtlich der GASP nicht mehr zur Wahrnehmung der neutralitätsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Freilich war die "klassische Neutralität" durch die Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen, die Mitwirkung im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden, vor allem aber durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union schon seit geraumer Zeit substantiell weitgehend eingeschränkt. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam wurde die Neutralität rechtlich de facto außer Kraft gesetzt. Österreich muß nunmehr als bündnisfreier Staat – wie Schweden und Finnland – bezeichnet werden. Die gleichzeitig mit dem 1.5.1999 in Kraft tretende Änderung der Bundesverfassung sieht nunmehr vor, daß Österreich sowohl an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs.2 des Vertrages von Amsterdam mitwirken kann als auch an Maßnahmen, "mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingeschränkt werden". Damit verbleibt eher eine "Neutralität à la carte" oder "Restfunktion" der Neutralität in all jenen Bereichen, in denen die EU oder die UNO nicht befaßt sind. Auch die für die Teilnahme an einer Friedensoperation relevanten innerstaatlichen Normen wurden vor allem durch das im Jahr 1997 beschlossene Bundesverfassungsgesetz über die "Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland" (KSE-BVG) geregelt. Es steht ausschließlich im Ermessen Österreichs, sich an einer Friedensoperation der UNO, der WEU/EU, der NATO oder der OSZE zu beteiligen. In seiner aktuellen Fassung sieht das KSE-BVG vor, daß sich Österreich derzeit an den "Petersberg-Aufgaben" zur internationalen Friedenssicherung beteiligen kann. Für Österreich gilt im NATO-Kontext die Möglichkeit der vollen Teilnahme an Operationen, wie sie die "enhanced PFP" vorsieht, also auch Peace Enforcement. Nicht nur die jahrzehntelang geübte Praxis der Mitwirkung an friedenserhaltenden Operationen der UN (Aktionen nach Kapitel VI der UN-Charta), sondern auch die Gewährung von Überflugs- und Durchmarschrechten im Zuges des II. Golfkrieges zu Jahresanfang 1991 (Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der UN-Charta), zeigten nachdrücklich, daß Österreich die nationalen Neutralitätsbestimmungen den Beschlüssen der UN-Sicherheitsrates stets nachordnete. Erwähnenswert ist, daß Österreich sowohl beim Einsatz der IFOR in Bosnien-Herzegowina als auch der KFOR im Kosovo mit je einem Kontingent beteiligt ist, obwohl dies NATO-geführte Operationen sind, deren Sicherheitsratsmandat auf Kapitel VII der VN-Charta beruht. Peace Enforcement-Operationen, so zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre, werden auch künftighin nicht unter UNO-Kommandoführung (wenngleich von der UNO mandatiert) durchgeführt werden, sondern von einzelnen Regionalorganisationen oder ad hoc-Allianzen. Die Mitwirkung Österreichs an Aktionen im Rahmen der UN wird sich daher auch weiterhin auf klassische "Peacekeeping Missions", vielfach auch mit erweitertem Aufgabenspektrum, beschränken. Hier bleibt aber auch mit unterschiedlichen Intensitätsstufen des Engagements ein weltweiter Handlungsrahmen für österreichische Soldaten.

Robustere Friedensoperationen im europäischen Kontext werden nach Lage der Dinge entweder im Rahmen der NATO und in vermehrtem Maß auch der WEU/EU durchgeführt werden oder im Kontext einer vor allem UNO-mandatierten Lead Nation Operation, wie dies die Operation "Alba" unter italienischer Führung gezeigt hat und an der Österreich auch mitgewirkt hat. Die Wahrscheinlichkeit für künftige Einsätze nach dem "Alba"-Modell ist schwer zu beurteilen, vieles spricht aber gerade aus der Erfahrung von "Alba" dafür, Einsätze im europäischen Kontext künftighin grundsätzlich unter Abstützung auf entsprechende Strukturen, also NATO oder WEU/EU, durchzuführen. Da die OSZE als regionale Abmachung im Sinne des Kapitels VIII der UN-Charta ohne Genehmigung des Sicherheitsrates keine Aktionen mit Zwangscharakter beschließen kann, beschränken sich ihre

militärischen Konzepte grundsätzlich auf klassische Peace Keeping-Operationen. Tatsächlich sieht sie ihre Aufgabe im zivilen Bereich des Konfliktmanagements, der VSBM und der Rüstungskontrolle.

Einen mittlerweile entscheidenden Handlungsrahmen bietet die NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP), die den Partnerstaaten, so auch Österreich seit 1995, die Teilnahmemöglichkeit an Friedensoperationen bietet. Freilich werden die diesbezüglichen Entscheidungen vom Nordatlantischen Rat getroffen, und die Partnerstaaten werden lediglich informiert bzw. konsultiert. Erst nachdem also die entsprechenden Beschlüsse in der NATO gefällt worden sind, ergibt sich der konkrete Mitwirkungsbereich für die Partnerländer nach den Vorgaben der NATO. Da zur Bewältigung von Friedensoperationen durch die NATO grundsätzlich "robuste Kräfte" vorgesehen sind, werden diese zumeist nach Kapitel VII der UN-Charta eingesetzt. Die im Mai 1997 beschlossene "vertiefte PfP" sieht schließlich explizit Einsätze im gesamten Spektrum der Friedensoperationen vor, also auch "einschließlich militärischer Kampfeinsätze unter unterschiedlichen topographischen und klimatischen Bedingungen". Mit Beschluß der Bundesregierung vom November 1998 nimmt Österreich an der erweiterten PfP teil, und zwar mit Bezug auf das gesamte Spektrum der PfP. Aufgrund der bisherigen politischen Praxis wurde eine Teilnahme an einer PSO allerdings von einer Autorisierung durch die UNO oder die OSZE abhängig gemacht. Ob künftighin eine Beschlußfassung im Rahmen der EU ausreichen wird, ist derzeit nicht abschätzbar, obwohl dies eine Schlüsselfrage darstellt.

Für WEU/EU-geführte Operationen mag hier eine Haltungsänderung möglich sein, für reine NATO-non-Artikel-5-Operationen, die nicht von der UNO mandatiert werden, müssen derzeit noch Zweifel angemeldet werden. Hier kann die österreichische Politik jedenfalls unter den diesbezüglich nach wie vor gegebenen neutralitätspolitischen Vorbehalten vor schwerwiegende Probleme gestellt werden. Typisches Beispiel hierfür waren die NATO-Luftangriffe gegen die BRJ im Frühjahr 1999, als Österreich aus Neutralitätsgründen die Überflüge verweigerte. Nach gängiger politischer Praxis und auch aus völkerrechtlicher Sicht mag diese Frage umstritten sein, es ist hier derzeit aber eine Grenze der Mitwirkungsmöglichkeiten am europäischen Krisenmanagement, zumal es sich um eine NATO-Operation handelte und nicht um eine WEU/EU-Operation. Das Beispiel der Mitwirkung Österreichs an der KFOR nach Ende der NATO-Luftoperation im Kosovo zeigt ebenfalls deutlich die Bindung an die Beschlüsse des UNO-Sicherheitsrates und die Neigung zum Engagement im Rahmen von klassischen Peace Keeping Einsätzen. Der Einsatz österreichischer Truppen möge erst nach Zustimmung der Konfliktparteien zu einem entsprechenden Abkommen erfolgen.

Fakultative Solidarität beim Krisenmanagement, keine Solidarität bei Gemeinsamer Verteidigung

Die aktuelle politische Grundhaltung der Bundesregierung, die zumindest von der sozialdemokratischen Regierungspartei mit pseudo-neutralitätspolitischen Argumenten legitimiert werden soll, verbietet Österreich also eine Mitwirkung im Bereich der gemeinsamen Verteidigung (Artikel 5 bzw. V des WEU bzw. NATO-Vertrages) sowie in der zumindest noch vor kurzem aktuellen politischen Auslegung eine Mitwirkung an Nicht-UNO- oder OSZE-mandatierten PSOs im NATO- oder WEU/EU-Rahmen. Die letzteren Fälle dürften wohl jene sein, bei denen die EU-Staaten im Einklang mit den USA oder künftig auch alleine zur Wahrung vitaler europäischer Interessen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gemäß der Erklärung des Washingtoner Gipfels der NATO wie auch die Kölner Erklärung zum Einsatz von Streitkräften bereit sind. Ob Österreich sich in Zukunft an WEU/EU-Einsätzen ohne UNO- oder OSZE-Mandat beteiligen wird, wird zu den politischen – nicht rechtlichen – Schlüsselfragen der Zukunft zählen.

Da die Beschlüsse von Köln analog zum Strategischen Konzept der NATO PSOs auch ohne UNO- oder OSZE-Mandat vorsehen – was von den Neutralen akzeptiert wurde –, kann generell abgeleitet werden, daß die Neutralen auch ohne UNO- oder OSZE-Beschluß an Friedensoperationen im Rahmen der WEU/EU teilnehmen können, sofern sie dies wünschen. Damit entfällt auch die Verhinderung eines entsprechenden EU-Beschlusses aus neutralitätsrechtlichen Gründen. Zumindest aus österreichischer Sicht ist mit der Akzeptanz der EU als quasi mandatsstiftender Organisation eine weitere substantielle Beschneidung der "Restneutralität" zu verzeichnen. Grundsätzlich wurde vor allem den "Post-Neutralen", wie auch allen anderen EU-Staaten, im Beschlußfassungsverfahren nun die Möglichkeit eröffnet, das Zustandekommen eines Beschlusses aus wichtigen politischen Gründen nicht blockieren zu müssen. Zwar sind die Beschlüsse im Kontext des Titels V EUV vom Rat grundsätzlich einstimmig zu fassen, nun steht aber den Mitgliedern gemäß den Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam die Möglichkeit einer "konstruktiven Stimmenthaltung" zu (Artikel 23 EUV Abs.1). Wenn ein Beschluß solcherart zustande kommt, ist der sich der Stimme enthaltende Staat verpflichtet, im Geiste der gegenseitigen Solidarität alles zu unterlassen, was die entsprechenden Aktionen der EU beeinträchtigen oder verhindern könnte. Grundsätzlich hat aber jeder Mitgliedsstaat das Recht, einstimmig zu fassende Beschlüsse (wozu jedenfalls Beschlüsse mit militärischen- oder verteidigungspolitischen Bezügen zählen) mit einem Veto zu verhindern. Ob allerdings das bloße Geltendmachen von Neutralitätsargumenten zur Verhinderung von Aktionen der EU innerhalb der Union politisch auf Akzeptanz stoßen würden, ist mehr als fraglich.

Auch im Falle einer "konstruktiven Stimmenthaltung" aus "neutralitätspolitischen" Überlegungen wird sich zeigen, inwieweit dann diese politischen Grundsätze aufrechterhalten werden können, dürfen doch die Aktionen der EU nicht beeinträchtigt werden. Neutrales Verhalten dürfte im Kontext der EU überhaupt obsolet werden, da sowohl ein Mittragen von Beschlüssen, wozu auch die "konstruktive Enthaltung" zählt, wie die Verhinderung eines Beschlusses durch die Anwendung des Veto-Rechtes dem neutralen Verhalten jedenfalls widersprechen. Grundsätzlich widerspricht ein derartiges Verhalten auch dem Geist der Solidarität. Dort, wo qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse des Rates möglich sind (was allerdings nur bei Beschlüssen ohne verteidigungspolitische oder militärische Bezüge gilt), etwa bei gemeinsamen Aktionen, die auf der Grundlage gemeinsamer Strategien beschlossen werden sollen, ist ebenfalls fraglich, inwieweit bloße Neutralitätsstandpunkte Akzeptanz finden werden. Rein rechtlich bliebe allerdings der Handlungsspielraum der Neutralen grundsätzlich bestehen, da aufgrund der Unzuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Angelegenheiten des Titels V EUV die eventuelle Blockade von Beschlüssen nicht eingeklagt werden kann. Allerdings dürften sich – und das ist entscheidend – auf Dauer politische Akzeptanzprobleme stellen.

So ergeben sich in der aktuellen Fassung des EUV keine gravierenden Probleme für die "Post-Neutralen". Allerdings ist der Fortbestand der "Restneutralität" mit den generellen Zielsetzungen der GASP, die nach der Realisierung der Wirtschafts- und Währungsunion und nach den Beschlüssen zuletzt von Berlin (1996) und Köln (1999) nun in ihren politischen Gestaltungsfeldern um die außen- und sicherheitspolitische Komponente vervollständigt wird, tendenziell weitgehend inkompatibel. Dies trifft nicht nur für die de facto eingeschränkten Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich des Krisenmanagements – durch die Nichtmitgliedschaft in WEU und NATO – zu, was sicherlich die größte Aktualität hat, sondern vor allem auch für den Bereich der gemeinsamen Verteidigung, insofern die Übernahme einer Beistandsverpflichtung bislang am Widerstand der "Post-Neutralen" scheiterte und die derzeit ausschließlich innerhalb der NATO wahrgenommen wird. Österreich nimmt somit zwar als EU-Mitglied das volle Recht der politischen Mitbestimmung für sich in Anspruch, ohne konsequenterweise diesen Anspruch durch eine entsprechende militärische Mitwirkung zu untermauern.

Die Problematik der Beibehaltung dieser Grundhaltung Österreichs könnte sich auch im Lichte eines sich weiterentwickelnden Entscheidungsverfahrens zwischen Europa und den USA zeigen, wenn nicht, wie derzeit vorgesehen, die NATO als der "Partner" der EU als Hauptakteur in Erscheinung tritt, sondern in sicherheitspolitischen Fragen – wie auch schon derzeit in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten – in logischer Konsequenz einmal die EU mit den USA, als ihrem eigentlichen Pendant, in eine direkte Interaktion treten würde. Voraussetzung dafür wäre freilich, daß die EU im Zuge der weiteren Konkretisierung der GASP einen Weg zu einer entsprechenden Willensartikulation findet. Dann nämlich wäre zwischen den Hauptakteuren EU und USA eine Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen entweder durch die NATO oder außerhalb der NATO zu treffen. Eine Verlagerung der primären Entscheidungsfindung von der Ebene NATO-EU auf die Ebene USA-EU könnte für die "Post-Neutralen" anzustreben sein, bietet sie doch die Mitbestimmungsmöglichkeit auf höchstmöglicher Ebene und würde die Entscheidungsmächtigkeit der NATO zurückstufen. Allerdings stellt sich in diesem Fall die Frage nach der Berechtigung des österreichischen Mitbestimmungsanspruches, ist es doch (wie alle post-neutralen Länder und anders als die Masse der EU-Mitglieder) nicht in die Entscheidungsstrukturen der NATO eingebunden. Die "Post-Neutralen" könnten dadurch in die Lage versetzt werden, über die EU über einen NATO-Einsatz auf oberster politisch-strategischer Ebene mitzubestimmen, an dem sie selbst gar nicht teilnehmen können oder wollen. Umgekehrt zeigt dieses Problem auch auf, daß es im Interesse mancher europäischer NATO-Staaten, vor allem aber der USA, nicht sein kann, die NATO im Entscheidungsverfahren zugunsten der EU zurückzustufen. Daraus folgt aber weiter, daß Nicht-NATO-Mitglieder vom entscheidenden Beschlußfassungsgremium, dem NATO-Rat, ausgeschlossen bleiben, womit lediglich eine nachgeordnete Mitwirkungsmöglichkeit abgeleitet werden kann. Letztere bezieht sich dann entweder auf die Teilnahme an einer NATO-Operation im Rahmen von PfP oder die Mitwirkung an einer europäisch geführten Operation im Rahmen der WEU/EU, deren grundsätzliche politisch-strategische Determinanten im NATO-Rat vorabgesteckt wurden. Die Unberechenbarkeit und grundsätzliche Abstinenz der "Post-Neutralen" bei Maßnahmen zur europäischen Verteidigung ist aus der Sicht zumindest der europäischen NATO- und WEU-Mitglieder trotz indifferenter öffentlicher Stellungnahmen nicht verständlich und schürt die Skepsis gegenüber der außen- und sicherheitspolitischen Verlässlichkeit unseres Landes.

Auch in der konkreten Durchführung einer PSO können sich aufgrund der aus der Neutralitätstradition resultierenden politischen Praxis Probleme ergeben, die an der Verlässlichkeit, aber auch an der Verwendbarkeit der österreichischen Kontingente Zweifel aufkommen lassen können. Gerade die aktuellen und erwartbaren Szenarien der Krisenbewältigung zeigen, daß klassische Peace-Keeping-Operationen (Zustimmung der Konfliktparteien, Implementierung eines Abkommens, Unparteilichkeit etc.) eher zu den Ausnahmen zählen, und aufgrund des hohen Eskalationspotentials von Konflikträumen, in denen PSOs gegenwärtig stattfinden, vielmehr "robuste" Operationen zur Norm werden. Die glaubhafte Fähigkeit der Friedenstruppe, jeglicher Eskalationsmöglichkeit durch überlegene Kräfte im Ansatz zu begegnen, erfordert nicht nur den Einsatz entsprechend "schwerer" Kräfte, sondern auch ein adäquates Mandat mit den dazugehörigen Rules of Engagement. Der Übergang des Waffeneinsatzes von Selbstverteidigung zu Peace Enforcement kann rasch erzielt werden, und im Extremfall wäre sogar die Ausweitung bis hin zu einem Kriegsszenarium im Kontext eines Artikel V-Einsatzes denkbar. Welchen Wert hätte dann politisch wie militärisch ein Kontingent, das aufgrund der nationalen Vorgaben im Falle einer Eskalation aus der Operation ausscheidet und herausgelöst werden muß? Als Beispiel sei an dieser Stelle der Abzug des finnisch-schwedischen UNO-Kontingentes aus Mazedonien in der mittleren Phase des Kosovokrieges im Herbst 1998 erwähnt, als das UNO-Mandat nicht mehr verlängert wurde und statt der UNO-Truppe die NATO-Extraction-Force in Mazedonien

Stellung bezog. Ein Einsatz in diesem Kontingent war für Finnland nicht möglich, und man ist sich dort dieser aus der Neutralität resultierenden Beschränkung voll bewußt und arbeitet mittlerweile an einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, um schrittweise den Handlungsspielraum zu erweitern.

Eine wesentliche Schwelle zur Mitwirkung an Friedensoperationen, die es zumindest für Österreich zu nehmen gilt, ist die Bereitschaft, Kampftruppen zu entsenden bzw. sich an Kampfeinsätzen zu beteiligen. Unabhängig von der Mandatslage entscheiden die Rules of Engagement und hier insbesondere die Waffengebrauchsbestimmungen, die letztlich national verfügt werden, über das tatsächliche Spektrum der Mitwirkungsmöglichkeiten an Friedensoperationen. Hierbei ist auch die gängige Haltung Österreichs, erst dann an einer PSO teilzunehmen, wenn es nur mehr um die Implementierung eines Friedensabkommens geht und nicht um seine Erzwingung, gegenüber jenen Staaten schon mittelfristig nicht mehr länger aufrechtzuerhalten, die die Gefahren und Lasten von Enforcement-Operationen zu tragen haben. Hier sei nicht nur wiederum das Beispiel der NATO-Luftangriffe im Sommer 1995 gegen die sogenannte Serbische Republik in Bosnien-Herzegowina und im Frühjahr 1999 gegen die BRJ erwähnt, sondern auch der Beginn des KFOR-Einsatzes im Juni 1999, als es in der schwierigen Phase des Eindringens in das Kosovo galt, das Machtvakuum zu füllen und die Grundlagen für Sicherheit und Ordnung zu schaffen. Es sei die Vermutung gewagt, daß die Selbstverständlichkeit mit der heute etwa amerikanische, britische, französische und mittlerweile auch deutsche Truppen diese schwierigen und risikoreichen Aufgaben unternehmen, um letztlich auch die Voraussetzungen für den Einsatz der weniger leistungswilligen oder -fähigen Streitkräfte, wie der etwa Österreichs, zu schaffen, auf Dauer so nicht mehr gegeben sein wird. Solidarität wird wohl auch die Bereitschaft bedeuten müssen, Risiken im gesamten Spektrum gemeinsam zu tragen.

Reduzierte militärische Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen des europäischen Krisenmanagements

Aufgrund des derzeitigen Standes der Integration Österreichs in die euro-atlantischen Strukturen, aber auch als Folge der realen Kapazitäten der österreichischen Streitkräfte ergeben sich gravierende Einschränkungen im Entscheidungs- und Planungsprozeß wie auch bei den konkreten militärischen Mitwirkungsmöglichkeiten.

Der Abstimmungsprozeß, ob überhaupt eine NATO-Operation stattfindet und inwieweit die Mitwirkung der Partner möglich ist, findet bislang innerhalb der NATO statt, wobei von einer gewissen Präjudizierung durch die USA auszugehen ist. Die NATO soll die Lage zuerst analysieren und entscheiden, ob sie sich zuständig fühlt. Sollte es zu einer ausschließlich von der NATO durchgeführten Operation kommen, sei es zur Bündnisverteidigung oder zum europäischen Krisenmanagement, ist Österreich nicht in der Lage, diesen Prozeß mitzubestimmen, da es weder in den politischen noch in den militärischen Planungsgremien vertreten ist. Am Beispiel der NATO-Luftoperation gegen die BRJ im Frühjahr 1999 kann nachvollzogen werden, daß die "Post-Neutralen" diese Phase des Krisenmanagements, das zumindest militärisch völlig auf die NATO übergegangen war, nicht nur nicht beeinflussen konnten, sondern auch, wie im Falle Österreichs, durch die Einnahme der Neutralitätsposition die Operation durch die Verweigerung von Überfluggenehmigungen auch behinderte. In diesem Kontext nimmt sich die im EU-Rat geäußerte Zustimmung des österreichischen Bundeskanzlers zu den NATO-Luftangriffen kurios aus und zeigt die Widersprüche der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik.

Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen der NATO-PfP an Friedensoperationen beschränken sich auf die Übernahme von Teilaufgaben, welche von der NATO offeriert werden und unter der Einsatzverantwortung entweder eines der im Einsatz führenden NATO-Kommanden stattfinden (wie in Bosnien-Herzegowina) oder unter einer in einem Einsatzraum führenden, zumeist größeren NATO-Nation (wie im Kosovo), wo das österreichische Kontingent der

deutschen Brigade unterstellt ist. Bei WEU-geführten Operationen unter politischer und strategischer Kontrolle der EU haben die "Post-Neutralen" derzeit allerdings den Vorteil der vollen politischen Mitgestaltungsmöglichkeit und die Option, jederzeit eine Absichtserklärung zur Teilnahme an der Operation abzugeben ("intention to contribute"). Ab diesem Zeitpunkt sollte die volle Mitwirkung auch im Planungsverfahren der WEU ermöglicht werden. Um dies sicherzustellen, soll beim Militärstab eine Dedicated Planning Cell Unit (DPCU) eingerichtet werden, um hier die Beobachter in die Planung einzubeziehen. Die in bisherigen Übungen gewonnenen Erfahrungen waren zumindest aus österreichischer Sicht wenig zufriedenstellend.

Stark reduzierte militärische Optionen bestehen für Österreich nicht zuletzt aufgrund der beschränkten militärischen Kapazitäten. Abgesehen vom politischen Willen zur Teilnahme am vollen Spektrum der Petersberg-Missionen (oder auch an PSOs im Rahmen der enhanced PFP) mangelt es auch an geeigneten Truppen für Kampfeinsätze. Die lange Tradition Österreichs in der Teilnahme an UNO-Peacekeeping-Operationen und die Wehrstruktur des Landes mit seiner starken Milizkomponente haben bislang nicht dazu geführt, Verbände zu schaffen, die nahezu ausschließlich aus Berufsmilitärs bestehen und die sich besonders für Kampfeinsätze im Ausland eignen. Zieht man Rotationsfristen und Belastungszyklen in Betracht – da auch solche Spezialverbände nicht zu oft in den Einsatz geschickt werden können –, ergeben sich auch objektive, aus der Kleinheit des Landes resultierende Grenzen. Es ist unter den gegebenen Verhältnissen etwa kaum vorstellbar, eine voll professionelle Brigade für Auslandseinsätze zu unterhalten. Hier müssen alternative Modelle, etwa in Form regionaler Kooperation gefunden werden, wie dies z.B. im Rahmen von CENCOOP versucht wird. Auch hier muß festgehalten werden, daß diese Einheiten für Kampfeinsätze derzeit wenig geeignet sind.

Schließlich wäre auch eine Spezialisierung bei bestimmten Waffengattungen eine Möglichkeit, Schwergewichte zu bilden, die auch die Mitwirkung am vollen Spektrum der PSOs erlauben würde. Auf Österreich bezogen werden hier immer wieder Gebirgstruppen, Logistikverbände oder auch Sanitätsverbände genannt. So attraktiv (da ökonomisch) derartige Spezialisierungen erscheinen, so ergibt sich doch auch das Problem, daß diese Verbände dann allzu häufig angefordert würden und Österreich, ob es will oder nicht, an fast jeder PSO beteiligt wäre. Hier würde Österreich Handlungsspielraum verlieren.

Conclusio

Wesentliche Voraussetzungen für ein effektives Krisenmanagement sind die frühzeitige Erkennung der Krise in ihren bestimmenden Faktoren, die Festlegung einer Strategie zu ihrer Bewältigung sowie deren Realisierung. Auf Ebene der WEU/EU bzw. NATO bedeutet dies nicht nur die Herstellung eines gemeinsamen Willens, sondern auch die Bereitschaft zum Einsatz der vorgesehenen oder bereitgestellten Kräfte. Für Österreich (wie für jeden Staat im euro-atlantischen Sicherheitsverbund) bedeutet dies eine doppelte Herausforderung: zum einen hat es seinen nationalen Willensbildungsprozeß in bezug auf die gegebene Krise durchzuführen, und zum anderen hat es seine Position im Aktionsrahmen der jeweils federführenden Institution festzulegen.

Als Konsequenz aus der vorangegangenen Darstellung ergeben sich aus österreichischer Sicht konkrete Handlungsoptionen, die in logischer Ableitung durchaus als Forderungen formuliert werden können.

- Ist Österreich, wie klar gezeigt wurde, im Rahmen der UNO und nun auch der GASP nicht mehr neutral, verbleibt eine "Restneutralität" im Sinne einer politischen Haltung vor allem hinsichtlich nicht UNO oder OSZE mandatierter NATO-non-Artikel-5 Operationen, außerdem in allen Fällen der kollektiven Verteidigung. Auf

allgemeinpolitischer Ebene ergibt sich daher die Forderung nach einer raschen, nach außen und innen transparenten Klärung der Sicherheitspolitik der Republik.

- Ernstgenommene Solidarität im europäischen Kontext (insbesondere die kollektive Verteidigung) läßt konsequenterweise die Übernahme von Beistandsverpflichtungen auch durch Österreich erwarten. Aufgrund der vielfältigen Verflechtung von WEU und NATO macht dies auch den Vollbeitritt zur NATO erforderlich.
- Es wird für Österreich schwierig sein, sich der Problematik der nicht UNO-mandatierten NATO-non-Artikel-5-Operationen zu entziehen. Keinesfalls sollten Neutralitätsargumente als Vorwand dazu dienen, derartige Operationen zu blockieren, wenn sie legitimerweise gerechtfertigt oder sogar erforderlich sind. Solidarität kann gerade auch bedeuten, im Grenzbereich von Legalität und Legitimität seine Mitwirkung nicht zu versagen, wenn es um die Wahrung humanitärer Grundwerte geht.
- Die im politischen Bereich im Rahmen der WEU/EU angestrebte volle und gleichberechtigte Mitwirkung hat keine Entsprechung im prioritären Entscheidungsprozeß der NATO sowie auch nicht in deren militärischen Planungs- und Führungsgremien in allen Fällen, die über das unterste Spektrum der Petersberg-Missionen hinausgehen. Da dies allerdings jene Fälle sind, die für die europäische und damit auch die österreichische Sicherheit die größte Relevanz haben, ergibt sich auch von daher die Forderung nach einer vollberechtigten Mitwirkung Österreichs, was nur als Vollmitglied der NATO möglich ist.
- Zum Imperativ österreichischer Politik muß werden, daß Aktionen im Rahmen der GASP aufgrund bloß neutralitätspolitischer Ressentiments keinesfalls verhindert werden. Im Fall, daß Österreich an einer Aktion nicht mitwirken will, ist vom Recht der konstruktiven Stimmenthaltung Gebrauch zu machen.
- Im Rahmen der nun nach Köln geplanten Strukturanpassungen sollten sich zunächst die Mitwirkungsmöglichkeit der Post-Neutralen im Rahmen der WEU/EU-Verfahren verbessern, da in den neuen Institutionen ein gleichberechtigter Status vorgesehen ist. Die neuen Kapazitäten sollen insbesondere umfassen:
 - Entscheidungsfindung;
 - Situationsanalyse;
 - Aufklärung;
 - strategische Planung;

Unmittelbarer gefordert ist Österreich bei der Realisierung der Beschlüsse von Köln, wobei zunächst in konstruktiver Weise an der Ausgestaltung der vorgesehenen Institutionen mitzuwirken ist, sodann geht es um die aktive Teilnahme an allen diesbezüglichen Einrichtungen. Betreffend der nun neu einzurichtenden Institutionen wäre somit aus österreichischer Sicht die Forderung auf rasche Implementierung und volle Mitwirkung zu erheben im Political and Security Committee, im EU Military Committee, im EU Military Staff, im Situation Center und im Satelliten Center.

- Schließlich gilt es, in einem nächsten Reformschritt die Streitkräftestruktur in Österreich so anzupassen, daß die Teilnahme auch an Kampfeinsätzen möglich ist, ohne dabei durch ressourcenmäßige Präjudizierungen den politischen Handlungsspielraum zu verlieren. In diesem Kontext sind auch Anpassungen im österreichischen Recht erforderlich, die eine zeitgerechte Entsendung von

vorbereiteten Verbänden ermöglichen. Das Prinzip der Freiwilligkeit muß hierbei auf andere Grundlagen gestellt werden.

- Damit sollte in weiterer Zukunft auch die Mitwirkung an europäischen Krisenreaktionskräften möglich sein, etwa im Eurokorps, sollte dieses zu einer schnellen Eingreiftruppe etwa nach dem Modell des Allied Rapid Reaction Korps (ARRC) der NATO umstrukturiert werden und out of area eingesetzt werden können.

Abschließend ergibt sich somit ein nur vordergründig zufriedenstellendes Bild für die "Post-Neutralen". Die Weiterentwicklung der GASP wurde vorerst nicht behindert und das Institutionengefüge von NATO und WEU/EU bietet ihnen weitgehende Mitwirkungs- und teilweise auch Mitbestimmungsmöglichkeiten – aber kaum ernste Pflichten. Ernstgenommene Solidarität bedeutet, noch so manchen Schritt zu setzen, zur adäquaten Übernahme von politischer Verantwortung, von materiellen und personellen Kosten wie letztlich auch von Risiken und Verlusten.

Oberst Mag. Gustav E. GUSTENAU

Leiter des Instituts für Internationale Friedenssicherung
an der Landesverteidigungsakademie, Wien